

Die Zukunft von COREP und FINREP

Der Implementing Technical Standard on Supervisory Reporting Requirements for Institutions

Roman Hofstätter¹

Umsetzung von Basel III

Aufgrund der Finanzkrise beschlossen Vertreter der G-20 die Überarbeitung der bestehenden Eigenmittelbestimmungen für Banken (Basel II). Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) veröffentlichte im Dezember 2010 die neuen Empfehlungen, die neben strengeren Eigenmittelvorschriften und zwei Kennzahlen zur Steuerung der Liquidität auch die Einführung der Verschuldungsgrenze (Leverage Ratio) umfassen. Diese als Basel III bekannten Empfehlungen müssen in Gesetze gefasst werden, um Gültigkeit zu erlangen.

In der EU erfolgte die Umsetzung von Basel II im Rahmen der Capital Requirements Directive (CRD). Diese Richtlinie wurde in Österreich im Bankwesengesetz (BWG) sowie in diversen Verordnungen (z.B. Solva-V) umgesetzt. Auch die Änderungsrichtlinien CRD II und CRD III (bekannt als Basel 2.5) wurden auf gleiche Weise in nationales Recht transformiert.

Bei der Umsetzung von Basel III sollen nun auf europäischer Ebene neue Wege beschritten werden. Der Inhalt der Empfehlungen des BCBS wird je nach Adressat (Aufsicht versus Kreditinstitut) in eine Richtlinie und eine Verordnung aufgespalten. Alle für die Aufsicht relevanten Bestimmungen werden über die CRD IV und in weiterer Folge über die nationale Gesetzgebung umgesetzt. Die für die Kreditinstitute relevanten Teile werden mittels Verordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) direkt anwendbar

gemacht, um die Harmonisierung zu fördern. Auch das aus der CRR abgeleitete Meldewesen soll harmonisiert werden, weshalb der Implementing Technical Standard (ITS) on Supervisory Reporting Requirements for Institutions geschaffen wurde.

ITS on Supervisory Reporting Requirements for Institutions

Der von der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) konsultierte ITS on Supervisory Reporting basiert nicht auf einer einzelnen Rechtsgrundlage, sondern erhält seine Legitimation aus mehreren Artikeln der CRR. Jeder dieser Artikel (z. B. Art. 95) ermächtigt die EBA den Meldeumfang, die Frequenz etc. zu spezifizieren, was im Original wie folgt lautet:²

„EBA shall develop draft implementing technical standards to specify the uniform formats, frequencies and dates of reporting and the IT solutions to be applied in the Union for such reporting. The reporting formats shall be proportionate to the nature, scale and complexity of the activities of the institutions.

EBA shall submit those draft implementing technical standards to the Commission by 1 January 2013.

Power is delegated to the Commission to adopt the implementing standards referred to in the first sub-paragraph in accordance with the procedure laid down in Article 15 of Regulation (EU) No 1093/2010“ (Europäische Kommission, 2011, Art. 95).

Der ITS soll gemäß dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission folgende Inhalte regeln:

¹ Oesterreichische Nationalbank, Abteilung Statistik – Aufsicht, Modelle und Bonitätsanalysen, roman.hofstaetter@oenb.at.

² Europäische Kommission. 2011. Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council. Brüssel. 20. Juli.

- Inhalt (Schaubilder und Ausweisrichtlinien)
- Prüfregeln
- Frequenz
- Meldestichtage
- Technische Übermittlung

Die Kompetenzen des ITS sind in den verschiedenen Kompromissversionen der Dänischen Ratspräsidentschaft bzw. des Europäischen Parlaments unterschiedlich ausgestaltet. So werden z. B. Kompetenzen für die Festlegung des Meldeumfangs im Bereich Financial Reporting (FINREP) vom ITS zur CRR und somit von der EBA zum Gesetzgeber verlagert. Im Zuge der Trilog-Verhandlungen wird zur Zeit versucht, eine gemeinsame Position aller strittigen Punkte zu finden.

National wird der ITS von einer Durchführungsverordnung begleitet, die z. B. die Positionsnummern für die elektronische Übermittlung regelt.

Die Ausgestaltung des ITS innerhalb der Grenzen der CRR obliegt der EBA und somit den nationalen Aufsichtsbehörden. Innerhalb der zuständigen Arbeitsgruppen versuchen Vertreter der nationalen Aufsichtsbehörden, des European Systemic Risk Board (ESRB) und Mitarbeiter der EBA, zu einem Kompromiss zu gelangen. Dieser Kompromiss muss im obersten Entscheidungsgremium der EBA, dem Board of Supervisors (BoS), eine Mehrheit finden.

Nach Zustimmung durch den BoS übermittelt die EBA den ITS bis spätestens 1. Jänner 2013 an die Europäische Kommission zur Überprüfung. Die Europäische Kommission hat sich das Recht vorbehalten, Änderungen durchzuführen und erlässt dann den ITS im Amtsblatt der Europäischen Union. Die EBA plant die Übermittlung des ITS an die Europäische Kommission sechs Wochen nach Finalisierung der CRR.

Daraus ergibt sich aus heutiger Sicht der in Grafik 1 dargestellte Zeitplan, der auf einer Reihe von Annahmen beruht und sich noch verändern kann.

Dieser überaus ambitionierte Zeitplan lässt keine Umsetzungszeit für die Kreditwirtschaft, die jedoch weitreichende Änderungen in den IT-Systemen vornehmen muss.

Der ITS wird in seiner finalen Version aus folgenden Teilen bestehen:

- Common Reporting (COREP)
- Financial Reporting (FINREP)
- Large Exposures
- Immovable Property Losses
- Liquidity
- Leverage Ratio

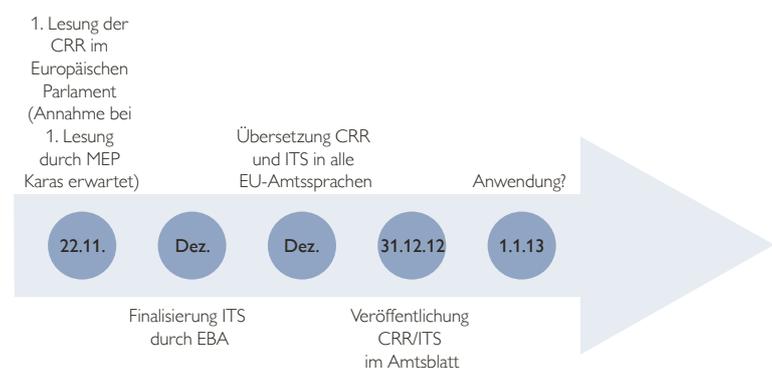
Zu allen Themenbereichen wird es Templates, Erläuterungen („instructions“) und ein Datenmodell („data point model“) inklusive Prüfregeln („validation rules“) geben.

Maximalharmonisierung

Das Ziel der Europäischen Kommission ist die Maximalharmonisierung im Bereich des Meldewesens. Das bedeutet, dass für die definierten Bereiche (z. B. Eigenmittel) nur die Informationen bzw. Templates des ITS erhoben werden dürfen. Darüber hinaus dürfen, bis auf einige vordefinierte Ausnahmen,

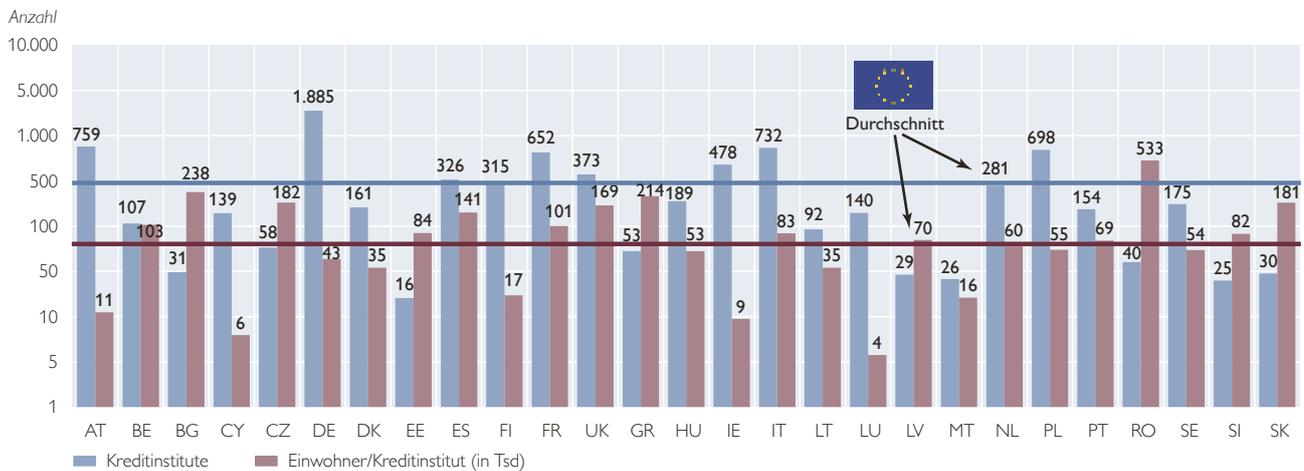
Grafik 1

Zeitplan CRR und ITS



Quelle: Zusammenstellung des Autors.

Bankensysteme in Europa



keine Daten für Aufsichtszwecke von den Kreditinstituten abgefragt werden. Dies soll Einsparungen im Bereich Meldewesen für international tätige Banken bringen.

Betrachtet man Grafik 2, sieht man allerdings, dass die Bankensysteme in Europa sehr unterschiedlich sind. Neben anderen Faktoren spielt die Anzahl der Banken in einem Land eine beachtliche Rolle, wenn es um das Aufsichtssystem geht. Je mehr Banken ein Land hat, desto mehr ist es auf die Off-Site-Analyse und somit auf die Daten aus dem Meldewesen angewiesen. Länder mit nur sehr wenigen Banken können hingegen öfter bzw. ständig vor Ort (On-Site) sein und sind deshalb nicht auf hochfrequente bzw. umfangreiche Daten angewiesen.

Bei Betrachtung der unterschiedlichen Aufsichtssysteme kann man sich vorstellen, dass es teilweise schwierig ist, einen guten Kompromiss für ein Meldewesen für Gesamteuropa zu finden. Die Daten sollten sich an die unterschiedlichen Aufsichtssysteme anpassen und nicht umgekehrt.

Was sich bei COREP und FINREP ändern wird

Bei COREP ändern sich alle Bereiche, die im Zusammenhang mit den Eigenmitteln stehen. Auch auf einem anderen Themengebiet, dem Eigenmittelerfordernis, fallen einige nationale Besonderheiten weg und es wird Anpassungen an die CRR geben. Darüber hinaus wird diese Möglichkeit dazu genutzt, Verbesserungen an den Templates vorzunehmen und Datenanforderungen internationaler Organisationen wie z. B. der EBA oder dem ESRB zu integrieren.

Die monatliche Frequenz des Ordnungsnormenausweises, der die österreichische Umsetzung von COREP darstellt, wird auf Quartale reduziert. Die Meldungen haben künftig sowohl unkonsolidiert als auch konsolidiert bis zum 30. Bankarbeitstag zu erfolgen. Die zu meldende Einheit wird geändert und negative Beträge, wie z. B. Abzugsposten, sind künftig auch mit negativem Vorzeichen zu melden. Die Änderung der Einheit, des Meldestichtags (entspricht einer Verkürzung) sowie die Änderung bei der Vorzeichenregelung gelten auch für FINREP.

Die FINREP-Templates wurden ebenfalls überarbeitet und um zusätzliche Datenanforderungen erweitert. Die Meldung der FINREP-Templates ist derzeit nur auf konsolidierter Ebene und hier wiederum nur für IFRS-Melder geplant. Dies kann sich aber im Zuge der Trilog-Verhandlungen über die CRR noch ändern.

Data Point Model (DPM)

Erstmals wird die EBA zusätzlich zu den Templates auch ein Datenmodell (DPM) veröffentlichen. Bei den Leitlinien zu COREP und FINREP wurden bisher nur die Templates veröffentlicht. Jeder Datenpunkt („data point“) ist ein Datenelement des Reporting-Systems, was einer Zelle in einem der Templates entspricht. Haben mehrere Zellen die gleiche Bedeutung, gibt es trotzdem nur einen Datenpunkt.

Bei dem Datenmodell handelt es sich um ein dimensionales Modell, das heißt, dass jeder Datenpunkt durch eine Reihe von Elementen unterschied-

licher Dimensionen (z. B. Land, Währung) definiert wird. Das DPM hilft, eine Brücke zwischen den inhaltlichen Experten und den IT-Experten zu schlagen. Dabei ist das DPM auf logischen Beziehungen aufgebaut und somit unabhängig von IT-Sprachen.

Das EBA-Datenmodell verbindet zum Vorteil des Endbenutzers die Templates mit den Erläuterungen und erleichtert die einheitliche Umsetzung. Des Weiteren enthält das DPM Informationen zu Prüfregeln (implizit über Hierarchien und explizit), zur Präzision (Einheit und Anzahl der Nachkommastellen) und zum erwarteten Datentyp (Geldeinheiten, Anzahl, Datum etc.).

Die Oesterreichische Nationalbank arbeitet gemeinsam mit Vertretern von Geschäftsbanken an einem Datenmodell, das ab 2015 einen Großteil der Meldungen beinhalten soll. Die derzeitige Ausgestaltung des ITS- und des EBA-Datenmodells würden eine Integration des ITS in das österreichische Datenmodell ermöglichen.